§ 116 Beschwerdeausschuss

(1) [1]Für die Durchführung der Beschwerdeverfahren in Lastenausgleichsangelegenheiten ist bei der Regierung von Mittelfranken ein Beschwerdeausschuss eingerichtet. [2]Bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Beschwerdeausschusses führt die Regierung von Mittelfranken zusätzlich die Bezeichnung „Beschwerdeausschuss Bayern für den Lastenausgleich“.

(2) Die Beisitzer des Beschwerdeausschusses wählt der Bezirkstag von Mittelfranken.